

Notfallplan gemäß § 8a SGB VIII für den Umgang mit

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen oder sozialen Umfeld
(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung,
entsprechend der Vereinbarung mit dem

örtlich jeweils zuständigen Jugendamt in den Kreisen COE, GT, ST und WAF

zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Bei akuter Gefährdung sofort das Jugendamt informieren! In dringenden Fällen Polizeinotruf 110 wählen!

Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahr, bzw., erfährt von einem Kind, einer/einem Jugendliche/n selbst, bzw. durch Dritte von einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Ruhe bewahren!

Dokumentieren der Beobachtungen

Bei Mitteilungen durch das Kind oder den/die Jugendliche/n selbst, bzw. durch Dritte:
Zuhören, ernst nehmen! Nicht ermitteln!
Transparenz über weiteres Vorgehen, aber keine voreiligen Versprechungen und/oder Zusagen von Geheimhaltung! Mitteilen, dass man das Gesagte weitergeben muss.

Interne Gefährdungseinschätzung im Team unter Beteiligung der zuständigen Leitung.

Erweist sich die Vermutung als unbegründet, bzw., kann sie entkräftet werden?

Ja

Verfahren
beendet

Nein

Erneute Gefährdungseinschätzung durch den Träger

unter Beteiligung einer internen oder externen INSOFA
(insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den „Grundsätzen und Maßstäben zur
Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ der
Landesjugendämter NRW in der jeweils aktuellen Fassung)

Wichtig: Falldaten anonymisiert oder pseudonymisiert übermitteln!
(§ 64 SGB VIII, Abs. 2a)

Vermutung
entkräftet

Vermutung
bleibt vage

**Vermutung begründet, Kindeswohl-
gefährdung wahrscheinlich**

Meldung an das Jugendamt (ASD), wenn

- die Sorgeberechtigten nicht mitwirken
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen oder nicht wirken
- die Gefahr besteht, dass das Kind oder die/der Jugendliche zusätzlichen Gefahren ausgesetzt wird

Weitere Absprachen zur
Kooperation
zwischen den Beteiligten.
Die Federführung liegt bei der
zuständigen Fachkraft des
Jugendamtes.

Beteiligung des Kindes oder des/der Jugendlichen
dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend
Info an Sorgeberechtigte/n
und Beteiligung am weiteren Verfahren,
soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder
des/der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird
(§ 8 SGB VIII, Abs. 3, Nr. 3, Satz 1)

Hilfen anbieten

z.B. Gespräche, Hinweise auf Hilfsangebote,
Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen, usw.

Entscheidung über Meldung an das Jugendamt

Keine Meldung, wenn
die angebotenen Hilfen (vorerst) ausreichen

Weitere Beobachtung und Kooperation,
Kontakt halten

Jugend- und Bildungswerk: Dr. Moritz Gräper, 0251 51028-500; Trägerverbund OKJA: Jessica Böker, 0151 - 615 891 48; Trägerverbund TK: Martin Rietschel, 0251 59370-410
Diakonien: Sven Waske, 0251 8909-44; Ärztliche Kinderschutzbüro: 0251 418 540; Kinderschutzbüro: 0251 492-5601;
Fachberatungsstelle KIM im Kinderschutzbund Münster e.V.: 0251 47180; info@kinderschutzbund-muenster.de; Jugendamt Münster: 0251 492-5601;
Kreisjugendamt Coesfeld (Notruf): 02541 18-5170; Jugendamt Stadt Coesfeld (Notruf): 02541 939-2324; Jugendamt Dülmen (ASD): 02594 12-120
Hilfe für Minderjährige in akuten Krisen:
Münster: Mädchenhaus mia für Mädchen von 12-17J., Studstr. 16, 0251 55 019; JIOBI für Jungen von 13-17J., Am Blaukreuzwäldchen 31, 0251 961 4037;
Kreis Warendorf: Krisenklärung und Inobhutnahme Beelen für Jugendliche von 12-17J., 02586 8828 340; Kreis Coesfeld: Kindernotruf Coesfeld, 02541 18 - 51 70

NOTFALLPLAN FÜR DEN UMGANG MIT
DOKUMENTATION
FÜR FORTFÜHRUNG